

524
A

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 99/96

vom

26. September 1996

in dem Rechtsstreit

Rüdiger S[REDACTED]-T[REDACTED],
St[REDACTED] Straße [REDACTED], M[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
R[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Firma Kl[REDACTED] & Co.,
Inhaberin Helga F[REDACTED], N[REDACTED] [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] und Partner,
N[REDACTED] [REDACTED], K[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Streck und Schlick
am 26. September 1996

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
21. Juni 1996 - 2 U 440/96 - wird zu-
rückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu tragen.

Beschwerdewert: 28.827 DM.

- 3 -

G r ü n d e

Die nach §§ 519 b Abs. 2, 547, 577 Abs. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zu Recht als unzulässig verworfen, weil der Kläger die am 15. März 1996 abgelaufene Berufungsfrist versäumt hat. Die am 18. März 1996 eingegangene Berufungsschrift war verspätet.

Ob, wie die sofortige Beschwerde geltend macht, ein Wiedereinsetzungsgrund vorgelegen hat, kann nicht mehr überprüft werden; denn das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers bereits durch gesonderten, vom Kläger nicht angefochtenen Beschluß vom 28. Mai 1996 zurückgewiesen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 7. Oktober 1981 - IV b ZB 825/81 - NJW 1982, 887; und vom 3. November 1988 - Lw ZB 1/88 - BGHR ZPO § 238 Abs. 2 Satz 1 - Anfechtung 2). Da bei Eingang der Beschwerdeschrift die zweiwöchige Frist für die Einlegung einer gesonderten sofortigen Beschwerde gegen den die Wiedereinsetzung versagenden Beschluß (§§ 238 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, 519 b Abs. 2 ZPO) bereits abgelaufen war (§ 577 Abs. 2 ZPO), würde es dem Kläger auch nichts helfen, wenn der Senat im Wege der Auslegung die ihrem Wortlaut nach nur gegen den Beschluß vom 21. Juni 1996 eingelegte sofortige Beschwerde als einen



auch gegen den die Wiedereinsetzung versagenden Beschluß
vom 28. Mai 1996 gerichteten Rechtsbehelf behandeln würde.

Rinne

Engelhardt

Werp

Streck

Schlick